



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

MR Thomas Blöink
- persönlich -
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail info@drsc.de

Berlin, 24. Februar 2015

Per Email: bloeink-th@bmjv.bund.de, schwertfeger-ba@bmjv.bund.de

Regierungsentwurf des BMJV – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG)

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum o. g. Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Im Grundsatz begrüßen wir die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen. Wir bedauern jedoch, dass einige positive Vorschläge aus dem Referentenentwurf im Regierungsentwurf rückgängig gemacht worden sind. Dies sind insbesondere die Vorschriften zur befreienden Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten (§ 292 Abs. 1 Ziffer 2 HGB-RegE) und Vorschriften zur Kapitalkonsolidierung, hier insbesondere die Vorschriften zur Erstkonsolidierung bei Abweichung von Erwerbs- und Einbeziehungszeitpunkt (§ 301 Abs. 2 Satz 3 HGB-RegE).

Ferner plädieren wir dafür, inhaltlich gleiche Vorschriften innerhalb des HGB entsprechend gleich zu formulieren. Dies betrifft beispielsweise die sonstigen Pflichtangaben im Anhang und im Konzernanhang, die im Regierungsentwurf teilweise unterschiedlich formuliert sind. Abweichungen im Wortlaut gleichartiger Vorschriften für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sind nur in solchen Fällen sachgerecht, in denen dies durch die Eigenart des Konzernabschlusses bedingt ist. Im Detail verweisen wir hierzu auf unsere Anmerkungen zu den einzelnen Vorschlägen des Regierungsentwurfs zum BilRUG.

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00, BIC (Swift-Code) DEUTDE33HAN

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Präsidium:

Dr. h.c. Liesel Knorr (Präsidentin), Peter Missler (Vizepräsident)



Über diese grundsätzlichen Überlegungen hinaus übermitteln wir zu den vorgeschlagenen Änderungen im Regierungsentwurf zum BilRUG detaillierte Anmerkungen in Anhang 1; redaktionelle Anmerkungen sind Anhang 2 zu diesem Schreiben zu entnehmen.

Für Rückfragen oder Diskussion weiterer Themen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Liesel Knorr

Präsidentin

Peter Missler

Vizepräsident



Anhang 1 Detaillierte Anmerkungen

Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs

Zu Art. 1 Nr. 5 Buchstabe d

Die Verlustübernahme durch das Mutterunternehmen ist gemäß § 264 Abs. 3 Nr. 2 HGB-RegE (Regierungsentwurf) keine alleinige Voraussetzung mehr für die Inanspruchnahme der Erleichterungen für die in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen. Darüber hinaus muss das Mutterunternehmen auch Engpässe in der Liquidität des Tochterunternehmens ausgleichen. Bei der Regelung im Referentenentwurf fehlte noch die Präzisierung der zeitlichen Dimension für die in der Einstandserklärung eingegangenen Verpflichtungen.

In § 264 Abs. 3 HGB-RegE wird eine zeitliche Dimension eingeführt, indem auf „Verpflichtungen aus dem jeweiligen Geschäftsjahr“ abgestellt wird. Hiermit würden Verpflichtungen, die in den früheren Geschäftsjahren entstanden sind, nicht miterfasst. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„[...] das Mutterunternehmen hat sich bereit erklärt, für die am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen des Tochterunternehmens im folgenden Geschäftsjahr einzustehen.“

Es bleibt weiterhin unklar, was der Begriff „Verpflichtungen“ umfassen soll. Sind mit Verpflichtungen lediglich die wirtschaftlichen, bilanzierten Vermögensbelastungen gemeint oder aber auch Verpflichtungen, die am Bilanzstichtag aus schwebenden Geschäften resultieren. Eine Klarstellung seitens des Gesetzgebers ist erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 6

Nach § 264b HGB-RegE sollen die Befreiungsvoraussetzungen von Tochter-Personenhandelsgesellschaften an die der Tochter-Kapitalgesellschaften angeglichen werden. Die Befreiung einer Personenhandelsgesellschaft setzt, neben den in § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3-5 HGB-RegE genannten Bedingungen, voraus, dass die betroffene Gesellschaft in den Konzernabschluss und Konzernlagebericht einbezogen ist, und zwar:

- a) eines persönlich haftenden Gesellschafters der betreffenden Gesellschaft oder
- b) eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EU-Staat oder EWR-Staat, wenn in diesen Konzernabschluss eine größere Gesamtheit von Unternehmen einbezogen ist.



Ferner soll laut Begründungswortlaut die *de lege lata* bestehende Möglichkeit zur Selbstbefreiung haftungsbeschränkter Mutterunternehmen bei einem Einbezug in den eigenen Konzernabschluss bestehen bleiben. In diesem Zusammenhang ist die Formulierung in § 264b Satz 1 Nr. 2b HGB-RegE missverständlich. So nimmt Ziffer 2 Bezug auf § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5 HGB-RegE. Die dort aufgelisteten Bedingungen zielen jedoch auf die Befreiung eines Tochterunternehmens und nicht eines Mutterunternehmens. Soll die Möglichkeit der Selbstbefreiung des Mutterunternehmens aufrechterhalten bleiben, so müssten die Kriterien des § 264 Abs. 3 Satz 1, Nr. 3-5 HGB-RegE in der Ziffer 2 des § 264b RegE wiederholt werden, jedoch ohne den ausschließlichen Bezug auf Tochterunternehmen. Ferner verweist § 264b Abs. 1 Nr. 2 HGB-RegE durch Bezugnahme auf § 264 Abs. 3 Satz 1, Nr. 5 HGB-E implizit auch auf § 264 Abs. 3 Satz 1, Nr. 1 und 2 HGB-E. Im Anwendungsbereich des § 264b HGB sind die Befreiungsvoraussetzungen der Nr. 1 und Nr. 2 indes nicht einschlägig (so ist kein Beschluss der Gesellschafter und keine Einstandspflicht für Verpflichtungen erforderlich). Vor diesem Hintergrund sollten die Befreiungsvoraussetzungen für Personenhandelsgesellschaften entweder explizit in § 264b HGB-RegE genannt werden oder es sollte eine „entsprechende Anwendung“ dieser Voraussetzungen für Personenhandelsgesellschaften iSv § 264a HGB erfolgen.

Zu Art. 1 Nr. 14:

Dem § 272 HGB-RegE wird im Regierungsentwurf ein fünfter Absatz hinzugefügt, der eine Ausschüttungssperre bei phasengleicher Vereinnahmung von Beteiligungserträgen einführt. Das Konzept der Ausschüttungssperre ist im HGB nicht neu, sondern existiert bereits in § 268 Abs. 8 HGB.

Im Gegensatz hierzu soll die Ausschüttungssperre in § 272 Abs. 5 HGB-RegE durch die Bildung einer Rücklage wirken. Offen bleibt jedoch, wie eine solche Rücklage zu bilden und in späteren Berichtsperioden zu behandeln ist. Es wäre konzeptionell sinnvoll, den neu hinzugefügten Absatz 5 in § 272 HGB-RegE in das bestehende Konzept des § 268 Abs.8 HGB zu integrieren.

Zu Art. 1 Nr. 18 Buchstabe a

Mit der Änderung des § 277 Abs.1 HGB-RegE wird die Definition der Umsatzerlöse an die Richtlinie angepasst. Unter dem Posten Umsatzerlöse werden künftig teilweise auch solche Erträge zu erfassen sein, die derzeit unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewie-



sen werden. Der Posten sonstige betriebliche Erträge soll dennoch weiterhin bestehen bleiben. Weder im Referentenentwurf noch im Regierungsentwurf ist es gelungen, eine klare Trennlinie zwischen dem Umfang des Postens Umsatzerlöse und des Postens sonstige betriebliche Erträge zu ziehen.

Das Fehlen dieser Trennlinie führt zu weiteren Unklarheiten. Fraglich ist beispielsweise, wie außerordentliche Erträge künftig zugeordnet werden. Diese sind nämlich zukünftig – je nach Herkunft – unter den Umsatzerlösen oder den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen.

Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber in Bezug auf die Zuordnung der einzelnen Posten zu den Umsatzerlösen ist sowohl für die Ersteller als auch für die Adressaten der Rechnungslegung dringlich erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 20 Buchstabe b, bb

Im Unterschied zum Referentenentwurf fordert der § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB-RegE keine Angabe zum Umfang des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Somit führt das BilRUG zu keiner Änderung der zurzeit geltenden Vorschrift. Diese Rückänderung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, und daher empfehlen wir zur Formulierung im Referentenentwurf zurückzukehren.

Zu Art. 1 Nr. 20 Buchstabe c

Die Vorgaben zur Gestaltung des Anlagespiegels wurden im Regierungsentwurf weiter konkretisiert. Leider ist es unklar, wie die gesonderten Angaben zu den Abschreibungen zu erfolgen haben. Es wäre denkbar, die gesonderten Angaben in Form eines separaten Spiegels oder aber gesondert im Anhang in Textform zu erfassen. Weiterhin ist nicht eindeutig, ob mit den Abschreibungen im § 284 Abs. 3 Satz 2 HGB-RegE die kumulierten Abschreibungen gemeint sind.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass mit der Formulierung des § 284 Abs. 3 HGB-RegE die Angabe der Vorjahreswerte entfällt. Die Pflichtangabe von Vorjahreswerten leitet sich *de lege lata* aus dem Bilanzvermerk ab. Da es sich zukünftig beim Anlagespiegel um eine reine Anhangangabe handelt, wird diese Pflicht entfallen. Es ist unklar, ob dies vom



Gesetzgeber gewollt ist oder ob es sich um ein redaktionelles Versehen handelt. Eine Klärung seitens des Gesetzgebers wäre in diesem Zusammenhang hilfreich.

Zu Art. 1 Nr. 21 Buchstaben a und m

§ 285 Nr. 3 und Nr. 33 HGB-RegE wurden geändert. Dort heißt es unter Anderem, dass Angaben über „Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften“ (§ 285 Nr. 3 HGB-RegE) und „Vorgänge von besonderer Bedeutung [...] unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen“ (§ 285 Nr. 33 HGB-RegE) zu machen sind. Der Ausdruck „finanzielle Auswirkungen“ ersetzt den im Referentenentwurf verwendeten Ausdruck „Angabe der Auswirkungen auf die Finanzlage“. Der neu verwendete Ausdruck „finanzielle Auswirkungen“ ist im Gesetzestext unbekannt und eröffnet einen Interpretationsspielraum. Eine mögliche Auslegung ist, dass die „finanziellen Auswirkungen“ schlicht die „Auswirkungen auf die Finanzlage“ bedeuten. Soll das der Fall sein, erscheint der Vorschlag des Gesetzgebers nicht sachgerecht, da mit „Auswirkungen auf die Finanzlage“ ein bekannter Terminus zur Verfügung steht, wogegen „finanzielle Auswirkungen“ eher Verwirrung stiftet. Es ist jedoch denkbar, dass der Gesetzgeber mit „finanzielle Auswirkungen“ den Umfang der Auswirkungen über die „Auswirkungen auf die Finanzlage“ hinaus erweitern will, z.B. um Auswirkungen auf die Vermögenslage und die Ertragslage. Die Intention des Gesetzgebers ist an dieser Stelle unklar: handelt es sich um ein redaktionelles Versehen oder um eine gewollte Änderung? Eine Klärung wäre wünschenswert.

Zu Art. 1 Nr. 27

Für eine befreiende Konzernrechnungslegung eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat wird im Regierungsentwurf in § 292 Abs. 1 HGB-RegE eine neue Ziffer 2 aufgenommen, die zusätzlich zu einem geprüften befreienden Konzernabschluss auch einen geprüften befreienden Konzernlagebericht fordert. Diese zusätzliche Anforderung macht die befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten in vielen Fällen unmöglich, da ein geprüfter Konzernlagebericht von ausländischen Mutterunternehmen oftmals nicht existiert, was z.B. in den USA der Fall ist. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem BilMoG bewusst auf das Erfordernis der Prüfung eines Konzernlageberichts verzichtet, das nunmehr – ohne erkennbaren Grund – mit dem Regierungsentwurf zum BilRUG wieder eingeführt wird. Vor diesem



Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsentwurf erneut eine Pflicht zur Prüfung des Konzernlageberichts einführt.

Weiterhin wäre eine explizite Regelung im Gesetzestext begrüßenswert, nach der für die befreiende Wirkung eines Konzernabschlusses ein positiver Bestätigungsvermerk notwendig ist und dass umgekehrt bei einem Vermerk über die Versagung des Bestätigungsvermerks eine Befreiung nicht möglich ist. Die entsprechende Erläuterung in der Begründung zum Regierungsentwurf ist nicht ausreichend.

Zu Art. 1 Nr. 32 Buchstabe a

Durch den Referentenentwurf wurde § 298 Abs. 1 HGB-RegE geändert. So entfällt die Pflicht zur Anwendung des § 278 HGB, da § 278 HGB durch das BilRUG aufgehoben wird. Ferner wurde § 268 Abs. 8 HGB zur Ausschüttungssperre im Jahresabschluss aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert, da der Konzernabschluss keine Ausschüttungsbemessungsgrundlage ist. Konsequenterweise müsste auch der neue Absatz 5 des § 272 HGB-RegE, der im Regierungsentwurf neu eingeführt wurde und ebenfalls den Charakter einer Ausschüttungssperre hat, aus dem Anwendungsbereich des § 298 Abs. 1 HGB-RegE ausgenommen werden. Wir empfehlen deshalb, § 272 Abs. 5 HGB-RegE aus der Anwendung des § 298 Abs. 1 HGB-RegE ebenfalls auszunehmen.

Sollte unserer Anregung gefolgt werden, § 272 Abs. 5 HGB-E in § 268 Abs. 8 HGB zu integrieren, wäre die vorstehende Anmerkung indes obsolet.

Zu Art. 1 Nr. 33 Buchstabe a

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung an § 301 Abs. 2 Satz 3 HGB-RegE wird im Regierungsentwurf rückgängig gemacht. Diese Rückänderung ist nach unserer Meinung zu überdenken, da das beabsichtigte Ziel, die Zwangserleichterung zu beseitigen, nicht erreicht wird. Wir plädieren dafür, die Sätze 1 bis 3 des § 301 HGB-RegE unverändert zu belassen, aber nach Satz 3 den folgenden Satz 4 einzufügen:

„In begründeten Ausnahmefällen dürfen abweichend von Satz 3 Wertansätze nach Satz 1 zugrunde gelegt werden; dies ist im Konzernanhang anzugeben“.

Damit wird der bisherige Satz 4 zu Satz 5. Wir schlagen vor, Satz 5 wie folgt zu fassen:



„Die Sätze 3 und 4 gelten auch für die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, auf die bisher gemäß § 296 HGB verzichtet wurde.“

Zu Art. 1 Nr. 35

Die Formulierung „kann ergebniswirksam“ in Bezug auf die Auflösung eines passiven Unterschiedsbetrags in § 309 Abs. 2 HGB-RegE ist unklar, da sie offen lässt, wann und ob eine ergebniswirksame Auflösung erforderlich ist. Unseres Erachtens sollte die Formulierung des § 309 Abs. 2 HGB-RegE überdacht werden.

Zu Art. 1 Nr. 37 Buchstabe b

§ 312 Absatz 5 Satz 3 und 4 HGB-RegE wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die §§ 304 und 306 HGB sind entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.“

Hiermit wird, anders als im Referentenentwurf, sowohl die Schuldenkonsolidierung als auch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung für assoziierte Unternehmen ausgeklammert. Dieses ist wohl auch nicht mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar. Daher empfehlen wir folgende Formulierung:

„Die §§ 303 bis 306 HGB sind entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.“

Weiterhin wäre es empfehlenswert, im Gesetz zu regeln, wie die neu eingefügte Regelung in Bezug auf latente Steuern bei assoziierten Unternehmen zu behandeln ist: retrospektiv oder prospektiv. Wir gehen davon aus, dass konzeptionell nur eine retrospektive Behandlung sinnvoll ist.

Zu Art. 1 Nr. 38 Buchstabe a, bb

Im Unterschied zum Referentenentwurf fordert der § 313 Abs. 1 Satz 2 HGB-RegE keine Angabe zum Umfang des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bei Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Wir erachten die Rückänderung im Regierungsentwurf als nicht nachvollziehbar und empfehlen daher zur Formulierung im Referentenentwurf zurückzukehren.



Zu Art. 1 Nr. 39 Buchstaben a, aa und a, jj

§ 314 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 25 HGB-RegE werden im Regierungsentwurf geändert. Dort heißt es unter Anderem, dass Angaben über „Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäften“ (§ 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB-RegE) und „Vorgänge von besonderer Bedeutung [...] unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen“ (§ 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB-RegE) zu machen sind. Der Ausdruck „finanzielle Auswirkungen“ ersetzt den im Referentenentwurf verwendeten Ausdruck „Angabe der Auswirkungen auf die Finanzlage“. Der neu verwendete Ausdruck „finanzielle Auswirkungen“ ist im Gesetzestext unbekannt und eröffnet einen Interpretationsspielraum. Eine mögliche Auslegung ist, dass die „finanziellen Auswirkungen“ schlicht die „Auswirkungen auf die Finanzlage“ bedeuten. Soll das der Fall sein, erscheint der Vorschlag des Gesetzgebers nicht sachgerecht, da mit „Auswirkungen auf die Finanzlage“ ein bekannter Terminus zur Verfügung steht, wogegen „finanzielle Auswirkungen“ eher Verwirrung stiftet. Es ist denkbar, dass der Gesetzgeber mit „finanzielle Auswirkungen“ den Umfang der Auswirkungen über die „Auswirkungen auf die Finanzlage“ hinaus erweitern will, z.B. um Auswirkungen auf die Vermögenslage und die Ertragslage. Die Intention des Gesetzgebers ist an dieser Stelle unklar: handelt es sich um ein redaktionelles Versehen oder um eine gewollte Änderung? Eine Klärung wäre wünschenswert.

Ferner wird im § 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB-RegE von „Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, oder gegenüber assoziierten Unternehmen“ gesprochen. Unseres Erachtens konzeptionell richtig wäre es neben den Tochterunternehmen und den assoziierten Unternehmen auch die Gemeinschaftsunternehmen in den Kreis der genannten Unternehmen mit einbeziehen. In diesem Kontext ist auch nicht klar, ob in der Regelung des § 285 Nr. 3a HGB die Gemeinschaftsunternehmen unter die verbundenen Unternehmen subsumiert werden. Wenn das nicht der Fall sein sollte, wären sie ebenfalls explizit zu nennen.

Zu Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a, ii

§ 285 Nr.30 HGB-RegE und § 314 Abs. 1 Nr. 22 HGB-RegE sind unterschiedlich formuliert. Im § 285 Nr.30 HGB-RegE heißt es „wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden, die **latenten Steuersalden** am Ende des Geschäftsjahrs und die in den Bilanzen im



Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Änderungen dieser Salden“ im § 314 Abs. 1 Nr. 22 HGB-RegE dagegen steht, dass „wenn latente Steuerschulden in der Konzernbilanz angesetzt werden, die **latente Steuerschulden** am Ende des Geschäftsjahrs und die in der Konzernbilanz im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden“. Unklar in diesem Zusammenhang ist, ob die unterschiedliche Formulierung beabsichtigt war.

Zu Art. 1 Nr. 70

Das BilRUG enthält eine neue Berichtspflicht für Unternehmen, die im Bereich der Rohstoffgewinnung tätig sind. Die Abgrenzung erfolgt anhand der europäischen Wirtschaftszweikklassifikation NACE; betroffen sind demnach Tätigkeiten in den Bereichen 05 bis 08 (vgl. § 341r Nr. 1 HGB-RefE). Dazu zählen die Bereiche Kohlebergbau, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erzbergbau sowie Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau. Zum letztgenannten Bereich zählen die Wirtschaftszweige „Gewinnung von Natursteinen, Kalk-, Gipsstein usw.“ und „Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin“.

Auch in anderen Wirtschaftszweigen, die allerdings zum Verarbeitenden Gewerbe gehören, werden Rohstoffe abgebaut, z. B. in der Zement-, Kalk- und Ziegelindustrie (NACE-Klasse 23). Im späteren Vollzug des Gesetzes könnte die Frage aufgeworfen werden, ob z.B. auch ein Zementunternehmen, das Kalkstein in einem integrierten Prozess gewinnt und weiterverarbeitet, unter die Berichtspflicht fällt. Unseres Erachtens ist es vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt, solche Tätigkeiten des Verarbeitenden Gewerbes in die Berichtspflicht einzubeziehen. Für diese Unternehmen wäre es nicht möglich, den Anteil von Zahlungen an staatliche Stellen zu bemessen, der ausschließlich auf die Gewinnung von Rohstoffen entfällt: Der Anteil der Gewerbe- oder Körperschaftsteuerzahlung eines Zement- oder Ziegelunternehmens, der auf die Gewinnung von Kalkstein bzw. Ton entfällt, ist nicht von dem Anteil zu trennen, der auf die Weiterverarbeitung und den Verkauf des fertigen Produkts entfällt. Damit wäre auch die Aussagekraft solcher Zahlungsberichte irrelevant.

Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll vom Gesetzgeber klarzustellen, dass sich die Berichtspflicht ausschließlich auf die Tätigkeiten bezieht, die im Sinne der statistischen Klassifikation der Wirtschaftszweige in die NACE-Gruppen 05 bis 08 gemeldet werden und nicht auf das Verarbeitende Gewerbe.



Folgeänderung im Publizitätsgesetz

Im Unterschied zum Referentenentwurf fordert § 277 Abs.1 HGB-RegE, dass bei der Bestimmung von Umsatzerlösen nicht nur die Erlösschmälerungen und Umsatzsteuern abzuziehen sind sondern auch die sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern. Unserer Ansicht nach beinhalten die sonstigen mit dem Umsatz verbundenen Steuern auch die Verbrauchsteuern. Diese Änderung macht eine Folgeänderung des § 1 Abs. 2 Satz 3 PubliG erforderlich. Dort heißt es immer noch, dass „Für die Ermittlung der Umsatzerlöse nach Absatz 1 Nr. 2 gilt § 277 Abs. 1 Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass auch die in den Umsatzerlösen enthaltenen Verbrauchsteuern oder Monopolabgaben abzusetzen sind.“



Anhang 2: Redaktionelle Anmerkungen zum Regierungsentwurf eines BilRUG

Zu Art. 1 Nr. 18 Buchstabe c

Der Begriff „Posten“ in § 285 Nr. 31 HGB-RegE ist missverständlich formuliert: „der einzelnen Ertrags- oder Aufwands**posten** von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung“. Es sollen gerade keine separaten außerordentlichen Posten mehr ausgewiesen werden; gleichwohl kann der Text des Regierungsentwurfs in der Weise verstanden werden, dass ein neuer Posten in der GuV vorgesehen ist. Gemeint sind aber wohl einzelne Aufwendungen und Erträge also „[...] einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung“.

Weiterhin sollte der Wortlaut des § 285 Nr. 32 HGB-RegE mit dem Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 24 HGB-RegE weitgehend identisch sein, die Anpassung ist in beide Richtungen möglich. Im Regierungsentwurf ist der § 285 Nr. 32 HGB-RegE wie folgt gefasst:

„eine Erläuterung der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind“

Im Regierungsentwurf ist der § 314 Abs. 1 Nr. 24 HGB-RegE wie folgt gefasst:

„eine Erläuterung der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, die einem anderen Konzerngeschäftsjahr zuzurechnen sind, soweit die Beträge für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind“

Zu Art. 1 Nr. 36

Sollte die in Art.1 Nr. 36 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Überschrift bestehen bleiben („Anteilmäßige Konsolidierung“), wäre eine einheitliche Schreibweise im Gesetzestext vorzuziehen (entweder „anteilmäßig“ oder „Anteilmäßig“). In der Überschrift umgesetzter Vorschriften auf S. 55 des Regierungsentwurfs wird eine abweichende Schreibweise verwendet („Anteilmäßige Konsolidierung“).



Zu Art. 1 Nr. 39 Buchstabe a, aa

Der Wortlaut des § 285 Nr. 3a HGB-RegE sollte mit dem Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB-E identisch sein, die Anpassung ist in beide Richtungen möglich.

Im Regierungsentwurf ist der § 285 Nr. 3a HGB-RegE wie folgt gefasst:

„[...] gesondert anzugeben“

Im Regierungsentwurf ist der § 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB-RegE wie folgt gefasst:

„[...] jeweils gesondert anzugeben“

Ferner werden in § 314 Abs. 1 Nr.3 HGB-RegE die Begriffe der „Kapitalgesellschaft“ und des „Konzerns“ verwendet, hier sollte der Begriff des „Konzern“ einheitlich verwendet werden.

Zu Art. 2 Nr. 2 Abs. 2

Es ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, einen Posten unterhalb von Posten in der GuV einzuführen. Es stellt sich die Frage, ob hier eine Untergliederung, ein Davon-Vermerk oder eine Angabe gemeint ist; letztere könnte auch im Anhang gemacht werden. Eine Klärung seitens des Gesetzgebers erscheint angebracht.